

## Eigenverbrauch: Rechte und Pflichten

Gültig ab 1. Januar 2017

Die Eigenverbrauchsregelung hat Auswirkungen auf die Energiemessung, die Abrechnung von Stromverbrauch und Einspeisung sowie auf die Ausstellung und die Entwertung von Herkunftsnachweisen (HKN). Bei der Umsetzung in die Praxis stellen sich verschiedene Fragen in Bezug auf die Abwicklung, die Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten der involvierten Parteien:

- Sofern ein Anlagenbetreiber von der Eigenverbrauchsregelung Gebrauch machen möchte, ist der zuständige Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet, die Eigenverbrauchsregelung zu ermöglichen.
- Eigenverbrauch ist unabhängig von Grösse oder Technologie der Energieerzeugungsanlage (EEA) möglich. Ob die EEA für die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) bzw. Einmalvergütung angemeldet ist oder nicht, spielt keine Rolle.
- Eigenverbrauch ist nur möglich, wenn sich Energieerzeugungsanlage(n) und Verbrauchsstelle(n) hinter dem selben Netzanschlusspunkt befinden.
- Bei mehreren Verbrauchern am Ort der Produktion kann eine Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) gegründet werden.
- Anlagenbetreiber müssen dem zuständigen Netzbetreiber drei Monate im Voraus mitteilen, wenn sie beabsichtigen, von der Nettomessung zur Eigenverbrauchsmessung (oder umgekehrt) zu wechseln (verbindliche Anzeige Eigenverbrauch).
- Anlagenbetreiber können auch unverbindliche Informationsanfragen stellen.
- Änderungen bei der Energiedatenmeldung müssen Swissgrid vom Netzbetreiber mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt werden. Dies ist notwendig, damit Herkunftsnachweise, die für eigenverbrauchten Strom ausgestellt werden, automatisch entwertet werden.
- Alle mit der Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung verbundenen einmaligen und laufenden Kosten trägt der Produzent bzw. die Eigenverbrauchsgemeinschaft.
- Besteht eine Eigenverbrauchsgemeinschaft, stellt Stadtwerk Winterthur der EVG die Netznutzung und gegebenenfalls die Energielieferung in Rechnung. Die EVG ist verpflichtet, die Abrechnung für ihre einzelnen Mitglieder selbst zu übernehmen.
- Rechte und Pflichten von Eigenverbrauchsgemeinschaften werden in einem separaten Rahmenvertrag geregelt

### Kontakt

Stadtwerk Winterthur

Vertrieb

8403 Winterthur

Telefon 052 267 41 44

stadtwerk.eigenverbrauch@win.ch

stadtwerk.winterthur.ch